



412.1051d 7.20 pdf

Haftungsbegrenzungen

Innerhalb der Schweiz und international

Haftung für Schäden

Bei einem Gütertransport haften die einzelnen Verkehrsträger für Schäden aufgrund von Beschädigung, Verlust oder verspäteter Lieferung der Güter. Die Verkehrsträger leisten jedoch nur bis zu einer bestimmten Höchstsumme Schadenersatz. Diese liegt oft deutlich unter dem effektiven Warenwert.

Haftungsbegrenzungen

In der nachfolgenden Übersicht sind die Haftungsbegrenzungen der einzelnen Verkehrsträger aufgeführt. Die Frachtführer haften jeweils für den gesamten Zeitraum, in welchem sich die Ware in ihrer Obhut befindet. Bei den Angaben handelt es sich um Auszüge aus nationalen und internationalen gesetzlichen Regelungen. Massgebend sind jedoch die jeweiligen von den Vertragsparteien vereinbarten Bestimmungen.

Im Schadenfall zu beachten:

Falls ein Schaden eintritt, sind sofort die beteiligten Vertragspartner zu informieren. Bei äusserlich erkennbaren Schäden hat die Reklamation an den Frachtführer zum Zeitpunkt der Ablieferung der Ware zu erfolgen. Verdeckte Schäden sind unmittelbar nach Feststellen des Schadens zu melden, spätestens jedoch innerhalb des in der Übersicht aufgeführten Zeitraumes.

Bei äusserlich erkennbaren Schäden sind zudem bei der Warenannahme auf dem Lieferschein oder Frachtbrief spezifizierte, schriftliche Vorbehalte anzubringen. Beim Fehlen eines solchen Vermerkes ist der Haftungsanspruch nicht nachhaltig gegeben. Das Transportunternehmen ist befähigt, die Haftung abzulehnen.

Schadenersatzansprüche verfallen nach Ablauf eines Jahres. Bei Luftfracht («Montreal Übereinkommen») und Seefracht («Hamburg-Regeln») verjähren die Ansprüche nach Ablauf von zwei Jahren nach Ablieferung der Ware.

Rechtsgrundlage	Haftungsbegrenzungen	Meldung bei verdeckten Schäden
Bahn		
Schweizer Transportgesetz 1985 und Transportverordnung 1986	Verlust: 150 CHF pro kg brutto plus Fracht, Zölle, Kosten Beschädigung: prozentuale Wertminderung des Gutes Verspätung: → 500 CHF je Stückgutsendung → 2000 CHF je Wagen	7 Tage
Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) 1999, Anhang B	Verlust: 17 SZR pro kg brutto plus Fracht, Zölle, Kosten Beschädigung: prozentuale Wertminderung des Gutes Verspätung: Höhe der vierfachen Fracht	7 Tage
Strasse – Inland		
Schweizer Obligationenrecht (OR) Art. 440ff oder falls vereinbart:	Verlust, Beschädigung oder Verspätung: voller Wertersatz	8 Tage
ASTAG-Bestimmungen 2017	Verlust oder Beschädigung: → 15 CHF pro kg effektives Frachtgewicht → 40 000 CHF pro Ereignis Verspätung: Höhe des vereinbarten Frachttentgeltes (wenn vereinbart)	8 Tage
AB SPEDLOGSWISS 2005	Verlust oder Beschädigung: → 8.33 SZR pro kg brutto → 20 000 SZR pro Ereignis Verspätung: Höhe des Frachtbetrages	8 Tage
Strasse – grenzüberschreitend		
Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr (CMR 1956)	Verlust oder Beschädigung: → 8.33 SZR pro kg Rohgewicht plus Fracht, Zölle, Kosten → Staaten, welche das Übereinkommen nicht ratifiziert haben: 25 «Goldfranken» pro kg Rohgewicht plus Fracht, Zölle, Kosten Verspätung: Höhe der Fracht	7 Tage
Luft		
Warschauer Abkommen (1929) in der Fassung des Haager Protokolls (1955) und Montrealer Protokoll Nr. 4 (1975); Beschluss ICAO 2019	Verlust, Beschädigung oder Verspätung: → 22 SZR pro kg → Staaten, welche die Montrealer Protokolle nicht ratifiziert haben: 250 «Goldfranken» pro kg	14 Tage
See		
Haager Regeln 1924	Verlust oder Beschädigung: 100 Pfund Sterling pro Packung oder Ladungseinheit	3 Tage
Haag-Visby-Regeln 1968 und Zusatzprotokoll 1979	Verlust oder Beschädigung: → 666.67 SZR pro Packung oder Ladungseinheit → 2 SZR pro kg brutto → Staaten, welche die Haag-Visby-Regeln nicht ratifiziert haben: 10 000 «Goldfranken» pro Ladeeinheit oder 30 «Goldfranken» pro kg	3 Tage
Hamburg-Regeln 1978	Verlust oder Beschädigung: → 835 SZR pro Packung oder Ladungseinheit → 2.5 SZR pro kg brutto Verspätung: Höhe des 2,5-fachen Frachtbetrages	15 Tage

Rechtsgrundlage	Haftungsbegrenzungen	Meldung bei verdeckten Schäden
Binnenschifffahrt		
Schweizer Rheintransportbedingungen (SRTB) 2002	Verlust oder Beschädigung: → 250 SZR pro Packung oder Ladungseinheit → 1 SZR pro kg → 1 500 SZR pro Container ohne Güter → 20 000 SZR pro Container mit Gütern → 500 000 SZR pro Ereignis Verspätung: einfacher Betrag der Fracht	3 Tage
Seeschifffahrtsgesetz (SSG) Seeschifffahrtsverordnung (SSV)	Verlust, Beschädigung oder Verspätung: wenn Konnossement, dann Haftung nach SSG/SSV: → 666.67 SZR pro Stück/Beförderungseinheit → 2 SZR pro kg des Rohgewichtes der Güter	3 Tage
Kombinierter (multimodaler) Transport		
UNCTAD/ICC Rules for Multimodal Transport Documents	Verlust oder Beschädigung: → 2 SZR pro kg → 666.67 SZR pro Stück/Beförderungseinheit	unterschiedlich
Spedition, Lagerhalter, Reedereiagent		
In der Regel die jeweils gültige Version der AB SPEDLOGSWISS	Verlust oder Beschädigung: → 8.33 SZR pro kg brutto → 20 000 SZR pro Ereignis Verspätung: Höhe des Frachtbetrages	8 Tage oder Frist, an die der abliefernde Frachtführer seine Haftung bindet
Post		
Gemäss Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) «Postdienstleistungen» der Post		Inland: 8 Tage Ausland: 7 Tage
Kurierdienst		
Gemäss zu vereinbarenden Geschäftsbedingungen		

Die Übersicht enthält nur erste Hinweise auf nationale und internationale Abkommen sowie gesetzliche Bestimmungen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl die Information mit grösster Sorgfalt erstellt wurde, lehnen die Basler Versicherungen eine Haftung für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität ab. Massgebend sind die jeweils geltenden vertraglichen, bzw. gesetzlichen Bestimmungen.

Abkürzungen

ASTAG	Schweizerischer Nutzfahrzeugverband
CIM	Règles uniformes concernant le contrat de transport international ferroviaire des marchandises (Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern)
CMR	Convention relative au contrat de transport international de marchandises par route (Internationales Abkommen über den Strassengüterverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrtorganisation)
ICC	International Chamber of Commerce (Internationale Handelskammer)
SPEDLOGSWISS	Verband der international tätigen Speditions- und Logistikunternehmen in der Schweiz
SZR	Sonderziehungsrechte
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development

Vorteil einer Transportversicherung

Die Höchstsummen, mit welchen die einzelnen Verkehrsträger für Schäden bei einem Gütertransport haften, liegen oft deutlich unter dem effektiven Warenwert der transportierten Güter. Aus diesem Grund wird der Abschluss einer Transportversicherung «von Haus zu Haus» mit einer umfassenden Deckung empfohlen.

Wir schützen Sie kompetent und zuverlässig vor den finanziellen Risiken, welchen Ihre Waren auf der versicherten Reise ausgesetzt sind.